

Beschluß des Außerordentlichen X. Sowjetkongresses der ASSR der Wolgadeutschen

Über die Bestätigung der Konstitution (des Grundgesetzes) der ASSR der Wolgadeutschen

Der Außerordentliche X. Sowjetkongreß der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen beschließt: Das Projekt der Konstitution (des Grundgesetzes) der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen in der von der Redaktionskommission des Kongresses vorgelegten Redaktionsfassung zu bestätigen.

PRÄSIDIUM DES KONGRESSES.

KONSTITUTION (Grundgesetz)

DER AUTONOMEN SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIK DER WOLGADEUTSCHEN

KAPITEL I.

Der Gesellschaftsaufbau

Artikel 1. Die Autonome Sozialistische Sowjetrepublik der Wolgadeutschen ist ein sozialistischer Staat der Arbeiter und Bauern.

Artikel 2. Die politische Grundlage der ASSR der Wolgadeutschen bilden die Sowjets der Deputierten der Werktätigen, erwachsen und erklart im Ergebnis des Sturzes der Macht der Gutsherren und Kapitalisten, der Eroberung der Diktatur des Proletariats, der Befreiung der Völker der Wolgadeutschen vom nationalen Joch des Zarismus und der russischen imperialistischen Bourgeoisie und der Zerstörung der nationalistischen Konterrevolution.

Artikel 3. Alle Macht in der ASSR der Wolgadeutschen gehört den Werktätigen in Stadt und Land in Gestalt der Sowjets der Deputierten der Werktätigen.

Artikel 4. Die ökonomische Grundlage der ASSR der Wolgadeutschen bilden das sozialistische Wirtschaftssystem und das sozialistische Eigentum an den Produktionswerkzeugen und -mitteln, gefestigt im Ergebnis der Liquidierung des kapitalistischen Wirtschaftssystems, der Aufhebung des Privateigentums an den Produktionswerkzeugen und -mitteln und der Abschaffung der Ausbeutung des Menschen durch den Menschen.

Artikel 5. Das sozialistische Eigentum in der ASSR der Wolgadeutschen hat entweder die Form von Staatseigentum (Gemeingut des Volkes) oder die Form von genossenschaftlich-kollektivwirtschaftlichem Eigentum (Eigentum einzelner Kolchose, Eigentum genossenschaftlicher Vereinigungen).

Artikel 6. Der Boden, seine Schätze, die Gewässer, die Waldungen, die Werke, die Fabriken, die Gruben, die Bergwerke, das Eisenbahn-, Wasser- und Luftverkehrswesen, die Banken, das Verbindungswesen, die vom Staat organisierten landwirtschaftlichen Großbetriebe (Sowchose, Maschinen- und Traktorenstationen u. dgl.) sowie die kommunalen Unternehmungen und der Grundbestand an Wohnhäusern und Wohnräumen in den Städten und Industrieorten sind Staatseigentum, das heißt Gemeingut des Volkes.

Artikel 7. Die gesellschaftlichen Unternehmungen in den Kolchosen und den genossenschaftlichen Organisationen mit ihrem lebenden und toten Inventar, das von den Kolchosen und den genossenschaftlichen Organisationen erzeugte Produkt, ebenso wie ihre gesellschaftlichen Baulichkeiten bilden das gesellschaftliche, sozialistische Eigentum der Kolchose und der genossenschaftlichen Organisationen.

Jeder Kollektivistenhof hat außer den Grundeinkommen aus der gesellschaftlichen Kolchoswirtschaft in persönlicher Nutzung ein kleineres Stück Hofland und als persönliches Eigentum eine Hilswirtschaft auf dem Hofland, ein Wohnhaus, Nutzvieh, Geflügel und landwirtschaftliches Kleininventar — gemäß dem Statut des landwirtschaftlichen Artels.

Artikel 8. Der Boden, den die Kolchose inne haben, wird ihnen zu unentgeltlicher und unbefristeter Nutzung, d. h. für ewig zuerkannt.

Artikel 9. Neben dem sozialistischen Wirtschaftssystem, der in der ASSR der Wolgadeutschen herrschenden Wirtschaftsform, ist die auf persönlicher Arbeit beruhende und Ausbeutung fremder Arbeit ausschließende kleine Privatwirtschaft von Einzelbauern und Kleingewerbetreibenden gesetzlich zugelassen.

Artikel 10. Das persönliche Eigentumsrecht der Bürger an ihren Arbeitseinkünften und Ersparnissen, am Wohnhaus und an der häuslichen Hilswirtschaft, an den Hauswirtschafts- und Haushaltungsgegen-

ständen, an den Gegenständen des persönlichen Bedarfs und der Bequemlichkeit, ebenso wie das Erbrecht an dem persönlichen Eigentum der Bürger werden durch das Gesetz geschützt.

Artikel 11. Das Wirtschaftsleben der ASSR der Wolgadeutschen wird im Interesse der Mehrung des gesellschaftlichen Reichtums, der stetigen Hebung des materiellen und kulturellen Niveaus der Werktätigen, der Festigung der Unabhängigkeit des sozialistischen Staates und der Steigerung seiner Wehrfähigkeit durch den staatlichen Volkswirtschaftsplan bestimmt und gelenkt.

Artikel 12. Die Arbeit ist in der ASSR der Wolgadeutschen Pflicht und Ehrensache jedes arbeitsfähigen Bürgers nach dem Grundsatz: „Wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen.“

In der ASSR der Wolgadeutschen wird der Grundsatz des Sozialismus verwirklicht: „Jeder nach seinen Fähigkeiten, jedem nach seiner Leistung.“

KAPITEL II.

Der Staatsaufbau

Artikel 13. Die Autonome Sozialistische Sowjetrepublik der Wolgadeutschen geht ein in den Bestand der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik mit den Rechten einer autonomen Republik.

Außerhalb der in Artikel 14 der Konstitution der UdSSR und der in Artikel 19 der Konstitution der RSFSR bestimmten Rahmen übt die Autonome Sozialistische Sowjetrepublik der Wolgadeutschen die Staatsmacht auf autonomer Grundlage aus.

Artikel 14. Die ASSR der Wolgadeutschen besteht aus den Kantonen: Krasnojarsk, Margstadt, Unterwalden, Gnadenflur, Fjodorowka, Mariental, Krasny Kut, Ekheim, Smelinka, Pallawowka, Staraja-Poltawka, Flowatka, Seelmann, Lylanderhöf, Kufus, Balzer, Frank, Ramenka, Solotoje, Dobrinka, Erlenbach und der Stadt Engels, die den höchsten Organen der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen unmittelbar unterstellt sind.

Artikel 15. Das Territorium der ASSR der Wolgadeutschen kann ohne Einverständnis der ASSR der Wolgadeutschen nicht geändert werden.

Artikel 16. Die Gesetze der UdSSR und RSFSR sind auf dem Territorium der ASSR der Wolgadeutschen obligatorisch.

Im Falle einer Nichtübereinstimmung der Gesetze der ASSR der Wolgadeutschen mit den Gesetzen der UdSSR und der RSFSR gelten die Gesetze der UdSSR und der RSFSR.

Artikel 17. Jeder Bürger der ASSR der Wolgadeutschen ist Bürger der UdSSR und der RSFSR.

Die Bürger der RSFSR und aller anderen Bundesrepubliken genießen auf dem Territorium der ASSR der Wolgadeutschen die gleichen Rechte, wie die Bürger der ASSR der Wolgadeutschen.

Artikel 18. Der ASSR der Wolgadeutschen in Gestalt ihrer höchsten Machtorgane und der Organe der Staatsverwaltung stehen zu:

a) die Festsetzung der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen, ihre Vorlegung zur Bestätigung durch den Obersten Sowjet der RSFSR und die Kontrolle ihrer Durchführung;

b) die Bestimmung der Einteilung der ASSR der Wolgadeutschen in Kantone, der Grenzen der Kantone und Städte und die Vorlegung zur Bestätigung durch den Obersten Sowjet der RSFSR;

c) die Gesetzgebung der ASSR der Wolgadeutschen;

d) der Schutz der staatlichen Ordnung und der

Rechte der Bürger;

e) die Bestätigung des Volkswirtschaftsplans der ASSR der Wolgadeutschen;

f) die Bestätigung des Budgets der ASSR der Wolgadeutschen;

g) die Festsetzung staatlicher und örtlicher Steuern, Gebühren und nichtsteuermäßiger Einkünfte, entsprechend der Gesetzgebung der UdSSR und der RSFSR;

h) die Leitung zur Verwirklichung der Budgets der Kantone, Städte und Dorfsowjets;

i) die Leitung des Versicherungs- und Sparkassewesens;

j) die Verwaltung der industriellen, landwirtschaftlichen und Handelsunternehmungen und Organisationen, die der ASSR der Wolgadeutschen unterstellt sind;

k) die Kontrolle und die Aufsicht über den Zustand und die Verwaltung der Unternehmungen, die den Organen der UdSSR und der RSFSR unterstellt sind;

l) die Leitung und die Kontrolle über die Ordnung der Ausnutzung des Bodens, der Bodenschätze, Waldungen und Gewässer entsprechend den Gesetzen der UdSSR und RSFSR;

m) die Leitung der Wohnungs- und Kommunalwirtschaft, des Wohnungsbaues und der Wohleinrichtung der Städte und anderer Siedlungen;

n) der Wegebau, die Leitung des örtlichen Transports und des örtlichen Verbindungswesens;

o) die Kontrolle über die Durchführung der Arbeitsgesetze der UdSSR und RSFSR;

p) die Leitung des Gesundheitswesens;

q) die Leitung des Sozialfürsorgewesens;

r) die Leitung der Elementar- und Mittelschulbildung, die Kontrolle und Aufsicht über das Hochschulbildungswesen;

s) die Leitung der Kultur-, Aufklärungs- und wissenschaftlichen Organisationen und Anstalten der ASSR der Wolgadeutschen;

t) die Leitung und Organisation der Körperkultur und des Sportwesens;

u) die Organisation der Gerichtsorgane der ASSR der Wolgadeutschen.

KAPITEL III.

Die höchsten Organe der Staatsmacht der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen

Artikel 19. Das höchste Organ der Staatsmacht der ASSR der Wolgadeutschen ist der Oberste Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen.

Artikel 20. Der Oberste Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen übt alle Rechte aus, die der ASSR der Wolgadeutschen gemäß Artikel 13 und 18 der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen zustehen, sofern sie nicht auf Grund der Konstitution in den Kompetenzbereich der dem Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen rechenchaftspflichtigen Organe der ASSR der Wolgadeutschen fallen: des Präsidiums des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen, des Sowjets der Volkskommisare der ASSR der Wolgadeutschen und der Volkskommisariate der ASSR der Wolgadeutschen.

Artikel 21. Der Oberste Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen ist das einzige gesetzgebende Organ

(Fortsetzung auf der 2. Seite)

KONSTITUTION (Grundgesetz)

DER AUTONOMEN SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIC DER WOLGADEUTSCHEN

der UdSSR der Wolgadeutschen.

Artikel 22. Der Oberste Sowjet der UdSSR der Wolgadeutschen wird von den Bürgern der UdSSR der Wolgadeutschen nach Wahlkreisen auf die Dauer von 4 Jahren nach der Norm gewählt: 1 Deputierter von 4000 Einwohnern.

Artikel 23. Ein Gesetz gilt als bestätigt, wenn es vom Obersten Sowjet der UdSSR der Wolgadeutschen mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen ist.

Artikel 24. Die vom Obersten Sowjet der UdSSR der Wolgadeutschen angenommenen Gesetze werden mit den Unterschriften des Vorsitzenden und des Sekretärs des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen in deutscher und russischer Sprache veröffentlicht.

Artikel 25. Der Oberste Sowjet der UdSSR der Wolgadeutschen wählt den Vorsitzenden des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen und seine zwei Stellvertreter.

Artikel 26. Der Vorsitzende des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen leitet die Sitzungen des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen und verwaltet dessen innere Geschäftsordnung.

Artikel 27. Die Tagungen des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen werden vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen zweimal im Jahr einberufen.

Außerordentliche Tagungen werden vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen nach seinem Ermessen oder auf Verlangen eines Drittels der Deputierten des Obersten Sowjets einberufen.

Artikel 28. Der Oberste Sowjet der UdSSR der Wolgadeutschen wählt das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen im Bestande: des Vorsitzenden des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen, 2 seiner Stellvertreter, des Sekretärs des Präsidiums und 8 Mitglieder des Präsidiums.

Artikel 29. Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen ist in seiner ganzen Tätigkeit dem Obersten Sowjet der UdSSR der Wolgadeutschen rechenschaftspflichtig.

Artikel 30. Das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen:

- beruft die Tagungen des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen ein;
- legt die Gesetze der UdSSR der Wolgadeutschen aus, gibt Erlasse heraus;
- führt die allgemeine Volksbefragung (Referendum) durch;
- hebt mit dem Gesetze nicht übereinstimmende Beschlüsse und Verordnungen des Sowjets der Volkskommissare der UdSSR der Wolgadeutschen, wie auch Beschlüsse und Verordnungen der Kantons- und Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen auf;
- nimmt in der Zeit zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen auf Vorschlag des Vorsitzenden des Sowjets der Volkskommissare der UdSSR der Wolgadeutschen Amtsenthebungen und Ernennungen einzelner Volkskommissare der UdSSR der Wolgadeutschen vor, mit nachträglicher Bestätigung durch den Obersten Sowjet der UdSSR der Wolgadeutschen;
- verleiht Ehrentitel der UdSSR der Wolgadeutschen.

Artikel 31. Der Oberste Sowjet der UdSSR der Wolgadeutschen wählt eine Mandatskommission, die die Vollmachten der Deputierten des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen prüft. Auf Antrag der Mandatskommission entscheidet der Oberste Sowjet der UdSSR der Wolgadeutschen entweder die Anerkennung der Vollmacht oder Kassierung der Wahlen einzelner Deputierter.

Artikel 32. Der Oberste Sowjet der UdSSR der Wolgadeutschen ernannt, wenn er es für notwendig erachtet, Untersuchungs- und Revisionskommissionen in jeder beliebigen Frage.

Alle Institutionen und Amtspersonen sind verpflichtet, den Forderungen dieser Kommissionen nachzukommen und ihnen die notwendigen Materialien und Dokumente vorzulegen.

Artikel 33. Kein Deputierter des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen kann ohne Zustimmung des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen und in der Zeit zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen ohne Zustimmung des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen gerichtlich zur Verantwortung gezogen oder verhaftet werden.

Artikel 34. Nach Ablauf der Vollmachten des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen beräumt das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen Neuwahlen an, die nicht später als 2 Monate vom Tage des Ablaufs der Vollmachten des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen stattfinden müssen.

Artikel 35. Nach Ablauf der Vollmachten des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen behält das Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen seine Vollmachten bis zur Bildung des neuen Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen durch den neu gewählten Obersten Sowjet der UdSSR der Wolgadeutschen.

Artikel 36. Der neugewählte Oberste Sowjet der UdSSR der Wolgadeutschen wird vom Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen des vorherigen Bestandes nicht später als einen Monat nach den Wahlen einberufen.

Artikel 37. Der Oberste Sowjet der UdSSR der Wolgadeutschen bildet die Regierung der UdSSR der Wolgadeutschen — den Sowjet der Volkskommissare der UdSSR der Wolgadeutschen.

KAPITEL IV.

Die Organe der Staatsverwaltung der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen

Artikel 38. Das höchste vollziehende und verfügende Organ der Staatsmacht der UdSSR der Wolgadeutschen ist der Sowjet der Volkskommissare der UdSSR der Wolgadeutschen.

Artikel 39. Der Sowjet der Volkskommissare der UdSSR der Wolgadeutschen ist dem Obersten Sowjet der UdSSR der Wolgadeutschen verantwortlich und rechenschaftspflichtig, in der Zeit zwischen den Tagungen des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen aber — dem Präsidium des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen, dem er rechenschaftspflichtig ist.

Artikel 40. Der Sowjet der Volkskommissare der UdSSR der Wolgadeutschen erläßt Beschlüsse und Verordnungen auf Grund und in Vollziehung der Gesetze der UdSSR, RSFSR und der UdSSR der Wolgadeutschen, der Beschlüsse und Verordnungen des Sowjets der Volkskommissare der UdSSR und RSFSR und prüft ihre Durchführung.

Artikel 41. Die Beschlüsse und Verordnungen des Sowjets der Volkskommissare der UdSSR der Wolgadeutschen unterliegen obligatorischer Vollziehung auf dem ganzen Territorium der UdSSR der Wolgadeutschen.

Artikel 42. Der Sowjet der Volkskommissare der UdSSR der Wolgadeutschen:

- vereinigt und leitet die Arbeit der Volkskommissariate der UdSSR der Wolgadeutschen und der anderen ihm unterstellten Wirtschafts- und Kulturbehörden; vereinigt und prüft die Arbeit der Bevollmächtigten der Unions-Volkskommissariate und Unions-Republik-Volkskommissariate;
- trifft Maßnahmen zur Verwirklichung des Volkswirtschaftsplanes;
- trifft Maßnahmen zur Verwirklichung des republikanischen und des örtlichen Budgets der UdSSR der Wolgadeutschen;
- trifft Maßnahmen zur Sicherung der öffentlichen Ordnung, zum Schutze der Interessen des Staates und zur Wahrung der Rechte der Bürger;
- leitet und prüft die Arbeit der Volkswirtschaftskomitees der Kantons- und Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen.

Artikel 43. Der Sowjet der Volkskommissare der UdSSR der Wolgadeutschen hat das Recht, die Befehle und Instruktionen der Volkskommissare der UdSSR der Wolgadeutschen, Beschlüsse und Verordnungen der Volkswirtschaftskomitees der Kantons- und Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen aufzuheben, sowie auch Beschlüsse und Verordnungen der Kantons- und Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen außer Kraft zu setzen.

Artikel 44. Der Sowjet der Volkskommissare der UdSSR der Wolgadeutschen wird vom Obersten Sowjet der UdSSR der Wolgadeutschen gebildet im Bestande:

- des Vorsitzenden des Sowjets der Volkskommissare der UdSSR der Wolgadeutschen;
- zweier Stellvertreter des Vorsitzenden des Sow-

jets der Volkskommissare der UdSSR der Wolgadeutschen;

- des Vorsitzenden der staatlichen Plankommission der UdSSR der Wolgadeutschen;

- der Volkskommissare der UdSSR der Wolgadeutschen:

- der Nahrungsmittelindustrie;
- der Leichtindustrie;
- der Landwirtschaft;
- der Finanzen;
- des Innenhandels;
- der inneren Angelegenheiten;
- des Justizwesens;
- des Gesundheitswesens;
- der Aufklärung;
- der örtlichen Industrie;
- der Kommunalwirtschaft;
- der sozialen Fürsorge;
- des Chefs der Begebauverwaltung;
- des Bevollmächtigten des Beschaffungskomitees der UdSSR;
- des Chefs der Verwaltung für Kunstangelegenheiten.

Artikel 45. Die Regierung der UdSSR der Wolgadeutschen oder ein Volkskommissar der UdSSR der Wolgadeutschen, an die eine Anfrage eines Deputierten des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen gerichtet wird, sind verpflichtet, spätestens in drei Tagen im Obersten Sowjet der UdSSR der Wolgadeutschen mündlich oder schriftlich Antwort zu geben.

Artikel 46. Die Volkskommissare der UdSSR der Wolgadeutschen leiten die Zweige der Staatsverwaltung, die in den Kompetenzbereich der UdSSR der Wolgadeutschen eingehen, gemäß der Konstitution der RSFSR und der UdSSR der Wolgadeutschen.

Artikel 47. Die Volkskommissare der UdSSR der Wolgadeutschen erlassen im Kompetenzbereich der entsprechenden Volkskommissariate Befehle und Instruktionen auf Grund und in Vollziehung der Gesetze der UdSSR, der RSFSR und der UdSSR der Wolgadeutschen, der Beschlüsse und Verordnungen des Sowjets der Volkskommissare der UdSSR, RSFSR und UdSSR der Wolgadeutschen, der Befehle und Instruktionen der Volkskommissare der RSFSR.

Artikel 48. Die Volkskommissare der UdSSR der Wolgadeutschen leiten die ihnen anvertrauten Zweige der Staatsverwaltung und sind sowohl dem Sowjet der Volkskommissare der UdSSR der Wolgadeutschen, als auch den entsprechenden Volkskommissariaten der RSFSR unterstellt.

KAPITEL V.

Die örtlichen Organe der Staatsmacht

Artikel 49. Die Organe der Staatsmacht in den Kantonen, Städten, Siedlungen, Dörfern sind die Sowjets der Deputierten der Werktätigen.

Artikel 50. Die Kantons-, Stadt-, Siedlungs- und Dorfsowjets der Deputierten der Werktätigen werden entsprechend von den Werktätigen der Kantone, Städte, Siedlungen und Dörfer auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Artikel 51. Die Sowjets der Deputierten der Werktätigen (der Kantone, Städte, Siedlungen und Dörfer) leiten den kulturell-politischen und wirtschaftlichen Aufbau auf ihrem Territorium, bestimmen das örtliche Budget, leiten die Tätigkeit der ihnen unterstellten Verwaltungsorgane, sichern den Schutz der staatlichen Ordnung, fördern die Verstärkung der Verteidigungsfähigkeit des Landes, sichern die Einhaltung der Gesetze und den Schutz der Rechte der Bürger.

Artikel 52. Die Sowjets der Deputierten der Werktätigen fassen Beschlüsse und geben Verfügungen im Bereiche der ihnen durch die Gesetze der UdSSR, der RSFSR und der UdSSR der Wolgadeutschen eingeräumten Rechte heraus.

Artikel 53. Die vollziehenden und verfügenden Organe der Kantons-, Stadt-, Siedlungs- und Dorfsowjets der Deputierten der Werktätigen sind die von ihnen gewählten Volkswirtschaftskomitees im Bestande: des Vorsitzenden, seines Stellvertreters, des Sekretärs und der Mitglieder.

Artikel 54. Das vollziehende und verfügende Organ des Dorfsowjets der Deputierten der Werktätigen in den kleineren Siedlungen sind der von ihnen gewählte Vorsitzende, sein Stellvertreter und

(Fortsetzung auf der 3. Seite)

KONSTITUTION (Grundgesetz)

DER AUTONOMEN SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIK DER WOLGADEUTSCHEN

der Sekretär.

Artikel 55. Die Vollzugskomitees der Sowjets der Deputierten der Werktätigen (des Kantons, der Stadt, der Siedlung und des Dorfes) verwirklichen die Leitung des kulturell-politischen und wirtschaftlichen Aufbaus auf ihrem Territorium auf Grund der Beschlüsse der betreffenden Sowjets der Deputierten der Werktätigen und der höherstehenden Staatsorgane.

Artikel 56. Die Tagungen des Kanton-Sowjets der Deputierten der Werktätigen werden von ihren Vollzugskomitees mindestens sechsmal im Jahre einberufen.

Artikel 57. Die Tagungen der Stadt-, Siedlungs- und Dorfsowjets der Deputierten der Werktätigen werden von ihren Vollzugsorganen zumindest einmal im Monat einberufen.

Artikel 58. Die Kanton- und Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen wählen für die Zeit ihrer Tagung einen Vorsitzenden und Sekretär zur Leitung der Sitzungen während der Tagungen.

Artikel 59. Der Vorsitzende des Dorfsowjets beruft den Dorfsowjet ein und leitet die Sitzung.

Artikel 60. Die Vollzugsorgane der Sowjets der Deputierten der Werktätigen sind unmittelbar rechenschaftspflichtig sowohl dem Sowjet der Deputierten der Werktätigen, der sie gewählt hat, als auch dem Vollzugsorgan des höherstehenden Sowjets der Deputierten der Werktätigen.

Artikel 61. Die höherstehenden Vollzugskomitees der Sowjets der Deputierten der Werktätigen haben das Recht, Beschlüsse und Verordnungen der unteren Vollzugskomitees aufzuheben und Beschlüsse und Verordnungen der unteren Sowjets der Deputierten der Werktätigen außer Kraft zu setzen.

Artikel 62. Die höherstehenden Sowjets der Deputierten der Werktätigen haben das Recht, Beschlüsse und Verordnungen der unteren Sowjets der Deputierten der Werktätigen und ihrer Vollzugskomitees aufzuheben.

Artikel 63. Die Kantonsowjets der Deputierten der Werktätigen bilden folgende Abteilungen der Vollzugskomitees:

- für Landwirtschaft;
- für Volksbildung;
- für Finanzen;
- für Innenhandel;
- für Gesundheitschutz;
- für soziale Fürsorge;
- eine allgemeine Abteilung;
- für Wegebau;
- eine Plankommission;

einen Sektor für Räder beim Vorsitzenden des Vollzugskomitees, und außerdem, entsprechend den Besonderheiten der Wirtschaft des Kantons, bilden die Kantonsowjets mit Bestätigung des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen, Abteilungen:

- für Kommunalwirtschaft und
- für örtliche Industrie.

Artikel 64. Entsprechend den Verhältnissen des Kantons auf Grund der Gesetze der UdSSR und der RSFSR mit Bestätigung des Präsidiums des Obersten Sowjets der UdSSR der Wolgadeutschen, bildet das Volkskommissariat für innere Angelegenheiten bei den Kantonsowjets der Deputierten der Werktätigen seine Verwaltungen.

Artikel 65. Die Abteilungen der Kantonsowjets der Deputierten der Werktätigen sind in ihrer Tätigkeit sowohl dem Kantonsowjet der Deputierten der Werktätigen und seinem Vollzugskomitee, als auch dem betreffenden Volkskommissariat der UdSSR der Wolgadeutschen unterstellt.

Artikel 66. Die Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen bilden folgende Abteilungen der Vollzugskomitees:

- für Finanzen;
- für Kommunalwirtschaft;
- für Innenhandel;
- für Gesundheitschutz;
- für Volksbildung;
- für soziale Fürsorge;
- eine allgemeine Abteilung;
- eine Plankommission;

einen Sektor für Räder beim Vorsitzenden des Vollzugskomitees und außerdem, entsprechend den industriellen Besonderheiten der Stadt- und Vorstadtwirtschaft:

- für örtliche Industrie;
- für Landwirtschaft.

Artikel 67. Die Abteilungen der Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen sind in ihrer Tätigkeit sowohl dem Stadtsowjet der Deputierten der Werktätigen und seinem Vollzugskomitee, als auch

der betreffenden Abteilung des Kanton-Sowjets der Deputierten der Werktätigen unterstellt.

Artikel 68. Die Abteilungen des Stadtsowjets der Deputierten der Werktätigen von Engels sind in ihrer Tätigkeit sowohl dem Sowjet der Deputierten der Werktätigen von Engels und seinem Vollzugskomitee, als auch unmittelbar dem betreffenden Volkskommissariat der UdSSR der Wolgadeutschen unterstellt.

KAPITEL VI.

Das Budget der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen

Artikel 69. Das Budget der UdSSR der Wolgadeutschen wird vom Sowjet der Volkskommissare der UdSSR der Wolgadeutschen aufgestellt und dem Obersten Sowjet der UdSSR der Wolgadeutschen zur Bestätigung vorgelegt.

Das vom Obersten Sowjet der UdSSR der Wolgadeutschen bestätigte Budget der UdSSR der Wolgadeutschen wird zur allgemeinen Kenntnismahme veröffentlicht.

Artikel 70. Der Rechenschaftsbericht über die Erfüllung des Budgets der UdSSR der Wolgadeutschen wird vom Obersten Sowjet der UdSSR der Wolgadeutschen bestätigt und zur allgemeinen Kenntnismahme veröffentlicht.

Artikel 71. In das Budget der UdSSR der Wolgadeutschen und in die örtlichen Budgets der Kanton-, Stadt-, Siedlungs- und Dorfsowjets werden die Einkünfte aus der örtlichen Wirtschaft, die Abzüge aus den auf ihrem Territorium einlaufenden staatlichen Einkünften, sowie die Einkünfte aus den örtlichen Steuern und Gebühren in dem Maße eingeschlossen, die durch die Gesetzgebung der UdSSR und der RSFSR festgesetzt sind.

KAPITEL VII.

Gericht und Staatsanwaltschaft

Artikel 72. Die Rechtsprechung wird in der UdSSR der Wolgadeutschen von den Volksgerichten, dem Obersten Gericht der UdSSR der Wolgadeutschen, wie auch durch die besonderen Gerichte der UdSSR, die auf Beschluß des Obersten Sowjets der UdSSR geschaffen werden, ausgeübt.

Artikel 73. Die Gerichtsverhandlungen werden in allen Gerichten bei Beteiligung von Volksbeisitzern geführt, mit Ausnahme der durch das Gesetz besonders vorgesehenen Fälle.

Artikel 74. Das Oberste Gericht der UdSSR der Wolgadeutschen ist das höchste Gerichtsorgan der UdSSR der Wolgadeutschen.

Dem Obersten Gericht der UdSSR der Wolgadeutschen wird die Aufsicht über die Gerichtstätigkeit aller Gerichtsorgane der UdSSR der Wolgadeutschen auferlegt.

Artikel 75. Das Oberste Gericht der UdSSR der Wolgadeutschen wird vom Obersten Sowjet der UdSSR der Wolgadeutschen auf die Dauer von 5 Jahren gewählt.

Artikel 76. Die Volksgerichte werden von den Bürgern der Kantone auf Grund des allgemeinen, direkten und gleichen Wahlrechts bei geheimer Abstimmung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Artikel 77. Das Gerichtsverfahren wird in der UdSSR der Wolgadeutschen in deutscher Sprache, in den Kantonen mit russischer Bevölkerungsmehrheit in russischer Sprache geführt, wobei Personen, die diese Sprachen nicht beherrschen, volle Einsichtnahme in die Akten durch Uebersetzer sowie das Recht, sich vor Gericht ihrer Muttersprache zu bedienen, gewährt wird.

Artikel 78. Die Verhandlung ist in allen Gerichten der UdSSR der Wolgadeutschen öffentlich, sofern durch das Gesetz nicht Ausnahmen vorgesehen sind, wobei den Angeklagten das Recht auf Verteidigung gesichert wird.

Artikel 79. Die Richter sind unabhängig und unterordnen sich nur dem Gesetz.

Artikel 80. Die oberste Aufsicht über die genaue Befolgung der Gesetze durch alle Volkskommissariate der UdSSR der Wolgadeutschen und der ihnen unterstellten Behörden, wie auch seitens der einzelnen Amtspersonen, sowie der Bürger auf dem Territorium der UdSSR der Wolgadeutschen wird durch den Staatsanwalt der UdSSR unmittelbar, wie auch durch den Staatsanwalt der RSFSR und der UdSSR der Wolgadeutschen verwirklicht.

Artikel 81. Der Staatsanwalt der UdSSR der Wolgadeutschen wird vom Staatsanwalt der UdSSR auf die Dauer von 5 Jahren ernannt.

Artikel 82. Die Kanton- und Stadt-Staatsanwälte der UdSSR der Wolgadeutschen werden vom Staatsanwalt der RSFSR mit Bestätigung vom Staatsanwalt der UdSSR auf die Dauer von 5 Jahren ernannt.

Artikel 83. Die Organe der Staatsanwaltschaft der UdSSR der Wolgadeutschen üben ihre Funktion unabhängig von irgendwelchen örtlichen Organen aus, wobei sie sich nur dem Staatsanwalt der UdSSR und der RSFSR unterordnen.

KAPITEL VIII.

Die Grundrechte und Grundpflichten der Bürger

Artikel 84. Die Bürger der UdSSR der Wolgadeutschen haben das Recht auf Arbeit, d. h. das Recht auf Erhalt garantierter Arbeit mit Entlohnung ihrer Arbeit nach Menge und Qualität.

Das Recht auf Arbeit wird gesichert durch die sozialistische Organisation der Volkswirtschaft, durch das stetige Wachstum der Produktivkräfte der Sowjetgesellschaft, durch die Beseitigung der Möglichkeit von Wirtschaftskrisen und durch Liquidierung der Arbeitslosigkeit.

Artikel 85. Die Bürger der UdSSR der Wolgadeutschen haben das Recht auf Erholung.

Das Recht auf Erholung wird gesichert durch die Kürzung des Arbeitstages bis auf 7 Stunden für die überwältigende Mehrheit der Arbeiter, durch Festsetzung eines alljährlichen Urlaubs der Arbeiter und Angestellten mit Beibehaltung des Arbeitslohnes und durch das in den Dienst der Werktätigen gestellte umfassende Netz von Sanatorien, Erholungsheimen und Klubs.

Artikel 86. Die Bürger der UdSSR der Wolgadeutschen haben das Recht auf materielle Versorgung im Alter wie auch im Krankheitsfalle und im Falle des Verlustes der Arbeitsfähigkeit.

Dieses Recht wird gesichert durch die umfassende Entwicklung der Sozialversicherung der Arbeiter und Angestellten auf Staatskosten, durch unentgeltliche medizinische Hilfe für die Werktätigen, durch das den Werktätigen zur Verfügung gestellte umfassende Netz von Kurorten.

Artikel 87. Die Bürger der UdSSR der Wolgadeutschen haben das Recht auf Bildung.

Dieses Recht wird gesichert durch die allgemeine obligatorische Elementarschulbildung, unentgeltliche Bildung einschließlich der Hochschulbildung, durch das System staatlicher Stipendien für die überwältigende Mehrheit der Studierenden an den Hochschulen, durch Schulunterricht in der Muttersprache, Organisation der unentgeltlichen Produktions-, technischen und agronomischen Ausbildung der Werktätigen in Betrieben, Sowchofen, Maschinen- und Traktorenstationen und Kolchofen.

Artikel 88. Der Frau in der UdSSR der Wolgadeutschen stehen auf allen Gebieten des wirtschaftlichen, staatlichen, kulturellen und gesellschaftlich-politischen Lebens die gleichen Rechte wie dem Manne zu.

Die Möglichkeit zur Ausübung dieser Rechte der Frauen wird dadurch gesichert, daß der Frau das gleiche Recht wie dem Manne gewährt wird auf Arbeit, Arbeitsentlohnung, Erholung, Sozialversicherung und Bildung, durch staatlichen Schutz der Interessen von Mutter und Kind, durch Gewährung von Schwangerschaftsurlaub mit Beibehaltung der Entlohnung, durch das umfassende Netz von Entbindungsheimen, Kinderkrippen und Kindergärten.

Artikel 89. Die Gleichberechtigung der Bürger der UdSSR der Wolgadeutschen auf sämtlichen Gebieten des wirtschaftlichen, staatlichen, kulturellen und gesellschaftlich-politischen Lebens, unabhängig von ihrer Nationalität und Rasse, ist unumstößliches Gesetz.

Jede wie immer geartete direkte oder indirekte Beschränkung der Rechte, oder, umgekehrt, eine Festlegung direkter oder indirekter Bevorzugungen von Bürgern mit Rücksicht auf ihre Rassen- und nationale Zugehörigkeit, ebenso wie jegliche Propagierung einer rassenmäßigen oder nationalen Exklusivität oder eines Rassen- oder Nationalitätenhasses und der Mißachtung einer Rasse oder einer Nationalität werden gesetzlich geahndet.

Artikel 90. Zum Zwecke der Gewährleistung der Gewissensfreiheit für die Bürger sind in der UdSSR

(Schluß auf der 4. Seite)

KONSTITUTION (Grundgesetz)

DER AUTONOMEN SOZIALISTISCHEN SOWJETREPUBLIK DER WOLGADEUTSCHEN

der Wolgadeutschen die Kirche vom Staat und die Schule von der Kirche getrennt. Die Freiheit der Ausübung religiöser Kultushandlungen und die Freiheit antireligiöser Propaganda werden allen Bürgern zuerkannt.

Artikel 91. In Übereinstimmung mit den Interessen der Werktätigen und zum Zwecke der Festigung des sozialistischen Systems werden den Bürgern der ASSR der Wolgadeutschen durch das Gesetz garantiert:

- a) die Redefreiheit;
- b) die Pressefreiheit;
- c) die Meetings- und Versammlungsfreiheit;
- d) die Freiheit von Straßenumzügen und Demonstrationen.

Diese Rechte der Bürger werden dadurch gesichert, daß den Werktätigen und ihren Organisationen die Druckereien, Papiervorräte, öffentlichen Gebäude, Straßen, das Verbindungswesen und andere materielle Bedingungen, die zu ihrer Ausübung notwendig sind, zur Verfügung gestellt werden.

Artikel 92. In Übereinstimmung mit den Interessen der Werktätigen und zum Zwecke der Entwicklung der organisatorischen Selbsttätigkeit und der politischen Aktivität der Volksmassen wird den Bürgern der ASSR der Wolgadeutschen das Recht gesichert, sich in gesellschaftlichen Organisationen zu vereinigen: in Gewerkschaften, genossenschaftlichen Vereinigungen, Jugendorganisationen, Sport- und Verteidigungsorganisationen, Kulturvereinigungen, technischen und wissenschaftlichen Gesellschaften; die aktivsten und zielbewußtesten Bürger aus den Reihen der Arbeiterklasse und anderer Schichten der Werktätigen aber vereinigen sich in der Kommunistischen Partei (Bolschewiki) der Sowjetunion, die der Vortrupp der Werktätigen in ihrem Kampf für die Festigung und Entwicklung der sozialistischen Gesellschaftsordnung ist und den leitenden Kern aller Organisationen der Werktätigen, der gesellschaftlichen wie der staatlichen, bildet.

Artikel 93. Den Bürgern der ASSR der Wolgadeutschen wird die Unverletzlichkeit der Person gesichert. Niemand kann anders als auf Gerichtsbeschluß oder mit Genehmigung des Staatsanwalts verhaftet werden.

Artikel 94. Die Unverletzlichkeit der Wohnung der Bürger und das Briefgeheimnis werden durch das Gesetz gesichert.

Artikel 95. Die ASSR der Wolgadeutschen gewährt Bürgern auswärtiger Staaten, die wegen Verletzung der Interessen der Werktätigen oder wegen wissenschaftlicher Betätigung oder wegen nationalen Befreiungskampfes verfolgt werden, das Asylrecht.

Artikel 96. Jeder Bürger der ASSR der Wolgadeutschen ist verpflichtet, die Konstitutionen der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, der Russischen Sozialistischen Föderativen Sowjetrepublik und der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen einzuhalten, die Gesetze zu befolgen, die Arbeitsdisziplin zu wahren, sich ehlich zu seinen gesellschaftlichen Pflichten zu verhalten, die Regeln des sozialistischen Gemeinschaftslebens zu achten.

Artikel 97. Jeder Bürger der ASSR der Wolgadeutschen ist verpflichtet, das gesellschaftliche, sozialistische Eigentum als heilige und unverletzliche Grundlage der Sowjetordnung, als Quelle des Reichtums und der Macht der Heimat, als Quelle des wohlhabenden und kulturellen Lebens aller Werktätigen zu hüten und zu festigen.

Personen, die sich am gesellschaftlichen, sozialistischen Eigentum vergreifen, sind Feinde des Volkes.

Artikel 98. Die allgemeine Wehrpflicht ist Gesetz. Der Militärdienst in der Roten Arbeiter- und Bauernarmee ist Ehrenpflicht der Bürger der ASSR der Wolgadeutschen.

Artikel 99. Die Verteidigung des Vaterlandes ist heilige Pflicht eines jeden Bürgers der ASSR der Wolgadeutschen. Vaterlandsverrat — Eidesverletzung, Uebertritt zum Feind, Schädigung der militärischen Macht des Staates, Spionage — wird als schwerste Missetat mit aller Strenge des Gesetzes geahndet.

KAPITEL IX.

Das Wahlsystem

Artikel 100. Die Wahl der Deputierten in alle Sowjets der Deputierten der Werktätigen der ASSR der Wolgadeutschen: in den Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen, in die Kanton-, Stadt-, Siedlungs- und Dorfsowjets der Deputierten der Werktätigen, — wird von den Wählern auf der

Grundlage des allgemeinen, gleichen und direkten Wahlrechts in geheimer Abstimmung vorgenommen.

Artikel 101. Die Deputierten werden in allgemeiner Wahl gewählt: alle Bürger der ASSR der Wolgadeutschen, die das 18. Lebensjahr erreicht haben, unabhängig von Rassen- und nationaler Zugehörigkeit, von Glaubensbekenntnis, Bildungsgrad, Ansässigkeit, sozialer Herkunft, Vermögenslage und früherer Tätigkeit, haben das Recht, an den Wahlen der Deputierten teilzunehmen und gewählt zu werden, mit Ausnahme von Geisteskranken und Personen, die vom Gericht mit Entziehung der Wahlrechte verurteilt sind.

Artikel 102. Die Deputierten werden in gleicher Wahl gewählt: jeder Bürger hat eine Stimme; alle Bürger nehmen an den Wahlen auf gleicher Grundlage teil.

Artikel 103. Die Frauen genießen das gleiche Recht zu wählen und gewählt zu werden wie die Männer.

Artikel 104. Die in den Reihen der Roten Armee stehenden Bürger genießen das gleiche Recht zu wählen und gewählt zu werden wie alle Bürger.

Artikel 105. Die Deputierten werden in direkter Wahl gewählt; die Wahl in alle Sowjets der Deputierten der Werktätigen, vom Dorf- und Stadtsowjet der Deputierten der Werktätigen bis hinauf zum Obersten Sowjet der ASSR der Wolgadeutschen, wird von den Bürgern unmittelbar auf dem Wege direkter Wahlen vorgenommen.

Artikel 106. Die Stimmabgabe bei den Wahlen der Deputierten ist geheim.

Artikel 107. Die Wahlen in die Sowjets der Deputierten der Werktätigen der ASSR der Wolgadeutschen erfolgen nach Wahlkreisen auf Grund folgender Normen:

in den Kantonsowjet je nach dem Umfang des Kantons: 1 Deputierter auf mindestens 500 und höchstens 1500 Einwohner;

in den Stadtsowjet je nach dem Umfang der Stadt: 1 Deputierter auf mindestens 100, höchstens 1000 Einwohner;

in den Dorfsowjet je nach dem Umfang des Tätigkeitsgebietes des Dorfsowjets: 1 Deputierter auf mindestens 100 und höchstens 250 Einwohner.

Die Wahlnormen für jeden Kanton-, Stadt-, Siedlungs- und Dorfsowjet der Deputierten der Werktätigen werden in den „Bestimmungen über die Wahlen in die Sowjets der Deputierten der Werktätigen der ASSR der Wolgadeutschen“ entsprechend den in diesem Artikel angegebenen Wahlnormen festgelegt.

Artikel 108. Die Kandidaten werden bei den Wahlen nach Wahlkreisen aufgestellt.

Das Recht der Kandidatenaufstellung wird den gesellschaftlichen Organisationen und Vereinigungen der Werktätigen gesichert: den Kommunistischen Parteiorganisationen, Gewerkschaften, Jugendorganisationen, Kulturgesellschaften.

Artikel 109. Jeder Deputierte ist verpflichtet, vor seinen Wählern über seine Arbeit und über die Arbeit des Sowjets der Deputierten der Werktätigen Rechenschaft abzulegen, und kann zu beliebiger Zeit durch Mehrheitsbeschluß der Wähler auf gesetzlich festgelegtem Wege abberufen werden.

KAPITEL X.

Wappen, Flagge, Hauptstadt

Artikel 110. Das Staatswappen der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen ist das Staatswappen der RSFSR, bestehend aus einer Abbildung von Sichel und Hammer, beide in Gold, gekreuzt angeordnet mit den Stielen nach unten auf rotem Hintergrund in den Strahlen der Sonne und umrahmt von Ähren mit der Aufschrift „RSFSR“ und „Proletarier aller Länder, vereinigt Euch“ in russischer und deutscher Sprache, mit der Hinzufügung der Aufschrift „ASSR der Wolgadeutschen“ mit kleineren Buchstaben in russischer und deutscher Sprache unter der Aufschrift „RSFSR“.

Artikel 111. Die Staatsflagge der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen ist die Staatsflagge der RSFSR, die aus rotem Fahnenstück besteht, in deren linken oberen Ecke, am Flaggstock, die goldenen Buchstaben stehen: „RSFSR“ in russischer und deutscher Sprache, mit Hinzufügung der Aufschrift „ASSR der Wolgadeutschen“ in kleineren Buchstaben in russischer und deutscher Sprache unter der Aufschrift „RSFSR“.

Artikel 112. Die Hauptstadt der Autonomen Sozialistischen Sowjetrepublik der Wolgadeutschen ist die Stadt Engels.

KAPITEL XI.

Die Ordnung der Änderung der Konstitution

Artikel 113. Eine Änderung der Konstitution der ASSR der Wolgadeutschen kann nur auf Beschluß des Obersten Sowjets der ASSR der Wolgadeutschen erfolgen, der von nicht weniger als einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen des Obersten Sowjets angenommen und vom Obersten Sowjet der RSFSR bestätigt ist.

PRÄSIDIUM DES KONGRESSES

Anissimow N. N.	Kunzmann A. K.
Adler A.	Luft H. A.
Baronow	Lampel
Baryschew	Müller D. D.
Brandt M.	Müller J. J.
Beljajew W.	Meister
Welsch A. H.	Poletajew
Wormsbecher H.	Pillar
Gusew W. D.	Ryschow P. G.
Grauberger K.	Stalskij N.
Gorschkow B. N.	Surkow
Hoffmann K.	Frescher E. E.
Hoffmann P.	Feldbusch
Dehning A. A.	Schulmeister
Jefremow	Schamne G. G.
Salzew	Schneider
Krinitzki	Schmidt O.
Keblor	Schmidt F. J.
Kablowa	Jakowlew A. I.

Engels, den 29. April 1937.

Eröffnung der 8. Session des ZVK der ASSRdWD

Am 4. Mai wurde im großen Hörsaal der DKLH zu Engels die 8. Session des Zentral-Vollzugskomitees der ASSR der Wolgadeutschen eröffnet. Um 12 Uhr erscheinen die Genossen **Welsch, Frescher, Luft, Gussew, Anissimow, Simon, Schneider, Hoffmann** u. a. am Präsidiumstisch. Der Vorsitzende des ZVK der ASSRdWD, Gen. **A. H. Welsch**, erklärt die 8. Session des ZVK der ASSR der Wolgadeutschen für eröffnet. Einstimmig wird folgende Tagesordnung der Session bestätigt:

1. Bericht des Genossen **Simon** über die Erfüllung des Budgets des Jahres 1936 und das Budget der ASSRdWD für das Jahr 1937.

2. Bericht des Genossen **Luft** über den Volkswirtschaftsplan der ASSRdWD für das Jahr 1937.

Das Wort zum Bericht über die erste Frage erhält der Volkskommissar für Finanzen der ASSRdWD, Gen. **Simon**.

Genosse **Simon** spricht im zweiten Teil des Berichtes über das gewaltige Anwachsen des Budgets der ASSRdWD im Jahre 1937. In diesem Jahr vergrößert sich das Budget um 36,3 Prozent. Darin kommt die große Sorge der Kommunistischen Partei und Sowjetregierung, die große Sorge, die persönlich der Führer des Volkes, Genosse **Stalin**, um die Werktätigen der Wolgadeutschen Republik trägt, zum Ausdruck.

Ferner weist Gen. **Simon** auf die großen Aufgaben hin, die in Verbindung mit der Bestätigung des Budgets unserer Republik für das Jahr 1937 vor den Finanzarbeitern, den Kanton-Vollzugskomitees und Dorfsowjets stehen.

Anschließend traten in den Debatten zum Bericht des Gen. **Simon** der Volkskommissar für Gesundheitswesen, Gen. **Chwesin**, der Vorsitzende des Seelmänner KVK, Gen. **Schneider**, der Vorsitzende des Marxstädter KVK, Gen. **Lorenz**, und der Vorsitzende des Ilowatkaer KVK, Gen. **Lewtschenko** auf.

Damit wird die Morgensitzung der 8. Session des ZVK unterbrochen. In der Abendsitzung wurden die Debatten zum Bericht des Gen. **Simon** fortgesetzt.

Für den verantw. Redakteur: **R. W. Pretzer**.

Bevollmächtigter der Hauptlitverwaltung der ASSRdWD
№ 13—54. Auflage 916 Ex., Format 40x29.

Typographie zu Seelmann.